

Schulverband Erdweg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung „Mensabetrieb“ für Ganztagesklassen in der Volksschule Erdweg (Gebührensatzung)

Aufgrund des Art. 22 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V. mit Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Schulverband Erdweg folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Mittagsverpflegung „Mensabetrieb“ für Ganztagesklassen in der Volksschule Erdweg:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Mittagsverpflegung „Mensabetrieb“ für Ganztagesklassen in der Volksschule Erdweg werden in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Ganztagesklassen aufgenommen worden ist,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Ganztagesklassen angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld im Sinne von § 5 Abs. 1 bis 3 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Ganztagesklasse. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(2) Für die Mittagsverpflegung erfolgt eine 11-monatige Gebührenerhebung (September bis einschließlich Juli)

- (3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats zu bezahlen. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bareinzahlung der Gebühr in der Schule oder beim Personal des Mensabetriebes ist nicht zulässig.
- (4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 240 Abgabenordnung (AO) zu entrichten.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr nach § 5 richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr für die Mittagsverpflegung beträgt 4,00 Euro täglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.

Erdweg, den 29.07.2010

Michael Reindl
Schulverbandsvorsitzender